

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

22. März 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen betreffend, Seite 37. — Bekanntmachung des Präsidiums des Großherzoglichen Landgerichts zu Weimar, die ersindanzliche Verhandlung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie betreffend, Seite 38. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 38.

Ministerial-Bekanntmachung.

[21] Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetz vom 23. Juni 20. Dezember 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindvieh-Bestände

Montag der 1. April d. J.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 2. März 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.